

Zulieferer Verhaltenskodex – Sorgfaltspflichten Grundsatzerklärung

Die Blume Elektronik Distribution GmbH bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeiten weltweit. Bei unseren Beschaffungsaktivitäten achten wir neben rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und prozessualen Kriterien ebenfalls auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Klima- und Umweltschutz. Aus diesem Grund haben wir verantwortungsvolles Handeln fest in unsere Beschaffungsprozesse integriert und diesen Supplier Code of Conduct entwickelt, der unsere Erwartungen an unsere Lieferanten klar formuliert. Auch das in Deutschland gültige Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz soll die soziale Verantwortung von Unternehmen gegenüber dem Schutz grundlegender Menschenrechte verbessern und auch Umweltbelange mit einbeziehen, sofern sie dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen. Unser Anspruch ist es, nur noch mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die sich nach diesen hier festgelegten Grundsätzen richten, sowie in dem Zusammenhang die jeweiligen national geltenden Gesetze einhalten.

Die Blume Elektronik Distribution GmbH stellt diesen Supplier Code of Conduct mit dem Ziel zur Verfügung, das gemeinsame Verständnis über die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze in der geschäftlichen Zusammenarbeit zu stärken.

1. Integrität und Ethik

1.1 Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften

Wir bekennen uns zu den Werten Integrität und rechtmäßiges Verhalten, insbesondere mit Blick auf die an unserem Standort geltenden europäischen und nationalen Gesetze und Vorschriften. Wir bekennen uns zu diesen Werten sowohl in unserem eigenen Unternehmen als auch in unseren Beziehungen zu Lieferanten. Unser Erfolg und unser Ansehen hängen von der gemeinsamen Verpflichtung ab, stets nach diesen Werten zu handeln. Wir erwarten von unseren Lieferanten, diese grundlegenden Werte sicherzustellen, indem sie ihre für sie geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und geeignete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen.

Die Lieferanten müssen uns als ihren Kunden auch bei der Erfüllung der eigenen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen unterstützen. Sie unternehmen hierfür alle Anstrengungen, um die erforderliche Dokumentation zu pflegen und auf Anforderung richtig und vollständig vorzulegen.

1.2 Verbot von Korruption, Bestechung und Geldwäsche

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich solcher, die die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben, sicherstellen. Unsere Lieferanten lehnen jegliche Form von

Korruption, Bestechung, Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Erpressung ab, ebenso wenig tolerieren sie illegale Zahlungen oder die Gewährung sonstiger Vorteile an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder einen Amtsträger mit dem Ziel, Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu nehmen. Insbesondere bieten, gewähren oder nehmen unsere Lieferanten, weder selbst noch durch Dritte, unter keinen Umständen Bestechungsgelder, Schmiergelder, Kick-Back-Zahlungen oder sonstige illegale Zahlungen, Anreize, Gefälligkeiten oder sonstige Vorteile oder Zuwendungen von Wert für die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten, zur Beschleunigung oder zur Erleichterung einer Diensthandlung (Schmier- oder Beschleunigungsgelder) oder in irgendeinem Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten der Blume Elektronik Distribution GmbH an.

Geldwäsche wird im Allgemeinen definiert als die Durchführung einer Transaktion mit mittels krimineller Methoden erlangtem Vermögen, die Gestaltung einer Transaktion in einer Weise, dass die Aufdeckung kriminellen Verhaltens vermieden wird, oder die Durchführung einer Transaktion, die eine kriminelle Aktivität fördert.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten. Darüber hinaus müssen sie durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass sie nur zu vertrauenswürdigen Geschäftspartnern Beziehungen aufbauen, die an legitimen Geschäftsaktivitäten mit Mitteln aus legitimen Quellen beteiligt sind.

1.3 Vermeidung von Interessenkonflikten und Äußern von Bedenken

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Entscheidungen bezogen auf die Geschäftstätigkeit mit uns ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

Unsere Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern Mittel zur Verfügung stellen, damit sie jederzeit und ohne die Befürchtung von Vergeltungsmaßnahmen Compliance-Bedenken melden können, darunter potenziell rechtswidrige Aktivitäten am Arbeitsplatz oder potenzielle Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften. Jede in gutem Glauben gemachte Compliance-Meldung sollte von einer entsprechenden Richtlinie gegen Vergeltungsmaßnahmen geschützt sein. Jede Compliance-Meldung – sowie auch die Identität der berichtenden Person – muss vertraulich behandelt werden. Soweit nach lokalem Recht zulässig, sollten die Compliance-Meldungen anonym gemacht werden können. Die Lieferanten müssen jede Compliance-Meldung unverzüglich ordnungsgemäß untersuchen und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen.

1.4 Fairer Wettbewerb

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich im Wettbewerb fair verhalten und das geltende Kartell- und Wettbewerbsrecht beachten. Unsere Lieferanten beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus, noch beteiligen sie sich an anderen wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken.

1.5 Außenwirtschaftsrecht

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltenden internationalen und nationalen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontroll- und Embargovorschriften, konsequent einhalten und auch keine rechtlich unzulässigen Geschäftsaktivitäten mit sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen unterhalten.

1.6 Prävention von Terrorismusfinanzierung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Terrorismusfinanzierung einhalten und sich weder direkt noch indirekt an Terrorismusfinanzierung beteiligen.

1.7 Datenschutz, Informationssicherheit, Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

Unsere Lieferanten müssen vertrauliche und durch Urheberrecht geschützte Informationen schützen und ordnungsgemäß verwenden. Sie müssen sowohl ihr eigenes als auch das geistige Eigentum von Elektronik Distribution GmbH schützen, darunter Patente, Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, technische und wissenschaftliche Informationen oder das im Laufe unserer Geschäftstätigkeit gesammelte Know-how und Fachwissen.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten dem Schutz von personenbezogenen Daten besondere Bedeutung beimessen und sich an alle anwendbaren Datenschutzgesetze halten. Informationssysteme von Lieferanten, die vertrauliche Informationen oder Daten der Blume Elektronik Distribution GmbH enthalten, müssen angemessen verwaltet und durch ihren angemessenen technischen Schutz gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.

2. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen, der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung sowie die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Diese Anforderung bezieht den Einsatz von Fremdpersonal durch den Lieferanten unabhängig von der Vertragsart wie z. B. Werkvertrag oder Leiharbeit mit ein. Zudem werden die Rechte Dritter geachtet und eventuelle Beeinträchtigungen unter Beachtung aller internationalen Standards so gering wie möglich gehalten.

2.1 Verbot von Kinderarbeit

Unsere Lieferanten müssen sich deutlich gegen jede Form von ausbeuterischer Kinderarbeit aussprechen. Es dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, die unter dem nach anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen definierten Mindestalter für reguläre Beschäftigung liegen. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich an die ILO Kernarbeitsnormen halten und in diesem Zusammenhang jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen.

2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten keine Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit oder des Menschenhandels in ihren Unternehmen zulassen oder sich daran beteiligen. Sämtliche Tätigkeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen. Arbeitnehmern muss es freistehen, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen in freier Entscheidung von ihrem Arbeitgeber zu trennen. Zwangsarbeit bezieht sich auf alle Formen der Schuldknechtschaft. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten in ihren Unternehmen sämtliche Überwachungsmaßnahmen, wie das Einbehalten von Identifikationsdokumenten, Pässen, Arbeits-erlaubnissen oder Kautionen als Beschäftigungsbedingung untersagen.

2.3 Verbot von Diskriminierung

Wir erwarten von unseren Lieferanten ein Arbeitsumfeld, welches durchgängig frei von jedweder Diskriminierung ist. Kein Mitarbeitender des Lieferanten darf aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität, politischen oder sonstigen Überzeugungen, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität oder anderen Merkmalen benachteiligt, begünstigt oder belästigt werden.

2.4 Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten müssen in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeitenden achten, um eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen führen zu dürfen.

2.5 Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre

Unsere Lieferanten respektieren das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre ihrer Mitarbeitenden.

2.6 Arbeitszeit und Vergütung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit einhalten. Ist keine nationale gesetzliche Regelung vorhanden, gelten die internationalen Standards der ILO. Ferner wird erwartet, dass die Mitarbeitenden der Lieferanten eine Vergütung erhalten, die mindestens im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Mindesteinkommen und Sozialleistungen stehen.

2.7 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten stimmen zu, die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und menschengerechte Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein angemessenes Arbeitsschutzsystem aufbauen und anwenden. Dieses beinhaltet die Ermittlung, Bewertung und Reduzierung von tatsächlichen und potenziellen Unfall- und Gesundheitsrisiken, die Erfassung und Untersuchung von Vorfällen, die Bereitstellung von geeigneten Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen sowie angemessene Maßnahmen zur Notfallvorsorge und -abwehr. Zudem erfolgt die Schulung und Unterweisung von Mitarbeitenden zum Arbeitsschutz in einer für sie verständlichen Form.

3. Umweltschutz

Unsere Lieferanten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt zu minimieren und alle wesentlichen Umweltrisiken zu beseitigen oder, sofern deren Vermeidung nicht möglich ist, zu minimieren und zu kontrollieren. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Umweltverschmutzungen vermeiden, eine effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen fördern, Abfälle recyceln und ihre Umweltbilanz verbessern. Dazu gehört die Erhaltung der natürlichen Ressourcen durch eine umweltverträgliche und effiziente Geschäftstätigkeit, die Vermeidung der Nutzung von gefährlichen Stoffen und die Durchführung von Aktivitäten zur Wiederverwendung von Abfallprodukten.

3.1 Umweltrecht

Unsere Lieferanten müssen die jeweils geltenden nationalen Energie- und Umweltgesetze und dazugehörige Regelungen und Standards einhalten. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen, Informationsregistrierungen und Beschränkungen sind einzuholen. Die damit verbundenen Betriebs- und Berichtspflichten sind zu erfüllen.

3.2 Abfälle und Emissionen

Unsere Lieferanten müssen über Systeme verfügen, die eine sichere und rechtskonforme Handhabung, Beförderung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen und Emissionen gewährleisten. Abfälle oder Emissionen, die die Gesundheit von Mensch und Umwelt beeinträchtigen können, müssen vor der Einleitung in die Umwelt ordnungsgemäß bewirtschaftet, kontrolliert und behandelt werden. Alle erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind so zu bauen und zu warten, dass maßgebliche Risiken kontrolliert werden.

3.3 Ausläufe und Einleitungen

Unsere Lieferanten müssen über Systeme verfügen, um das unbeabsichtigte Auslaufen und Einleiten von gefährlichen Stoffen, Abfällen, Abwässern und Emissionen in die Umwelt oder Einrichtungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren, in denen die damit verbundenen Risiken nicht mehr kontrolliert werden können (z. B. öffentliche Kanalisation, öffentliche Oberflächen). Ebenfalls müssen Verfahren eingeführt werden, um potenzielle Auswirkungen auf das betroffene Umfeld (Stake Holder) zu minimieren.

4. Konfliktminerale und Hochrisiko-Rohstoffe

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ihrer Sorgfaltspflicht zur Förderung von verantwortungsvollen Rohstofflieferketten nachkommen und alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralien einhalten. Es wird erwartet, dass Mineralien, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und die entsprechenden Erze und Metalle konfliktfrei erworben sein müssen. Im Falle, dass ein Produkt eines oder mehrere der sogenannten Konfliktminerale bzw. Hochrisiko-Rohstoffe, wie beispielsweise das als Rohstoff für die Batterieproduktion wichtige Kobalt enthält, erwarten wir, dass diese auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte sowie Materialherkunft sicherstellen können. Schmelzhütten ohne einen angemessenen und geprüften Sorgfallsprozess sollen ausgeschlossen werden.

5. Kommunikation unseres Supplier CoC in der Lieferkette

Unsere Lieferanten müssen, die im vorliegenden Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze auch in den darunterliegenden Stufen der Lieferkette beachten und darüber hinaus sicherstellen, dass alle Drittanbieter / Subunternehmen, die im Namen des Lieferanten handeln und Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung mit der Blume Elektronik Distribution GmbH haben können, den Verhaltenskodex befolgen.

Unsere Geschäftsbeziehung basiert auf einem gegenseitigen aufrichtigen und respektvollen Umgang der Geschäftspartner. Die Lieferanten können ihr Bekenntnis zum vorliegenden Verhaltenskodex auch durch die Einhaltung des eigenen, vergleichbar umfassenden Verhaltenskodex bzw. der eigenen Unternehmensrichtlinien unter Beweis stellen.

6. Konformität unseres Supplier CoC

Die Blume Elektronik Distribution GmbH behält sich das Recht vor, in angemessenem Umfang Änderungen des vorliegenden Verhaltenskodex vorzunehmen. Von diesem Recht wird vor allem Gebrauch gemacht, sofern sich Änderungen des in Deutschland gültigen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ergeben, bzw. dieses Gesetz an das bevorstehende Europäische Lieferkettengesetz angepasst wird. Eventuelle Anpassungen werden den Lieferanten rechtzeitig über die Website des Unternehmens und über Aufforderungen von Lieferantenselbstauskünften mitgeteilt. Auf Anfrage füllen die Lieferanten einen Fragebogen zur Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex (Selbstbewertung) aus.

Jeder Verstoß gegen die in diesem Supplier Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Lieferanten betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen behält die Blume Elektronik Distribution GmbH sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiter steht uns das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die unseren Supplier Code of Conduct nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem ihnen hierzu eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich fristlos zu kündigen.

Allgemeine Hinweise:

Wir verwenden wo immer möglich eine neutrale Sprache, um alle Geschlechter zu adressieren.
Alle Bezeichnungen zu Personen wie z. B. Mitarbeiter oder Arbeitnehmer verstehen wir als geschlechtsneutral.

Quellen auf dessen Entstehen dieser Code of Conduct beruht:

Deutsches Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-unternehmerische-sorgfaltspflichten-lieferketten.html>

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG):

https://www.bgbl.de/Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz_Bundesanzeiger_bgbl.pdf

International Labour Organisation – ILO-Kernarbeitsnormen:

<https://www.ilo.org/>

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

<https://www.oecd.org/ueber-uns/>

OECD-Leitsätze:

<https://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>